

Wahlreglement

Gültig ab 1. Juli 2014

genehmigt durch den Stiftungsrat
am 1. Juli 2014

Opfikon, 1. Juli 2014

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat für Wahlen der Arbeitnehmervetreter in den Stiftungsrat folgendes Wahlreglement.

1 Wahl- und Stimmrecht

1.1 *Wählbarkeit als Arbeitnehmervetreter im Stiftungsrat*

Wählbar als Arbeitnehmervetreter sind alle versicherten Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, welche nicht an der Willensbildung einer der angeschlossenen Firmen bei wichtigen oder grundsätzlichen Entscheiden beteiligt sind (Mitarbeiter im Gesamtarbeitsvertrag, sowie Mitarbeiter im Einzelarbeitsvertrag **ohne** Führungsfunktion).

1.2 *Wahlberechtigt* sind alle aktiven versicherten Arbeitnehmer der Personalvorsorge Swissport.

2 Wahlverfahren

2.1 *Wahlausschreibung und Wahlkreise*

Mindestens zehn Wochen vor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen schreibt der Stiftungsrat die Wahlen mittels Zirkular an alle Arbeitnehmer aus. Die angemessene Vertretung der Arbeitnehmerkategorien wird mit Wahlkreisen wie folgt berücksichtigt:

- 1 Vertreter für den Arbeitsort Genf
- 1 Vertreter für den Arbeitsort Basel
- 1 Vertreter für den Arbeitsort Zürich

Erneuerungswahlen werden nach Ablauf der Amtsdauer für den ganzen Stiftungsrat fällig.

Ersatzwahlen für einen Stiftungsrat werden bei Demission oder Austritt des Arbeitnehmers im Stiftungsrat fällig.

2.2 *Wahlvorschläge*

Wahlvorschläge sind nach der Wahlausschreibung innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. Jeder neue Kandidat muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten mit persönlicher Unterschrift vorgeschlagen werden.

2.3 *Kandidaten und Wahlempfehlungsfrist*

Die Namen der Kandidaten werden mittels Zirkular publiziert. Nach deren Publikation beginnt eine dreiwöchige Wahlempfehlungsfrist.

2.4 *Wahlgang*

Nach Ablauf der Wahlempfehlungsfrist finden die Wahlen innerhalb von drei Wochen statt. Die Geschäftsstelle versendet die Wahlzettel.

Verantwortlich für die Wahldurchführung ist der Geschäftsführer.

Falls gleich viele Kandidaten wie Sitze zur Verfügung stehen, gelten diese Kandidaten als gewählt (stille Wahl).

2.5 *Auszählung und notwendiges Mehr*

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch eine vom Geschäftsführer bestimmte Wahlkommission.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen Wahlzettel zu zählen. Von der Gesamtzahl sind die leeren und die ungültigen Zettel auszuscheiden.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.6 *Publikation des Wahlergebnisses*

Die Wahlergebnisse werden allen Versicherten mitgeteilt.